



Flurbereinigungsverfahren

A14 Garlin

Verf. Nr.: 4001U

I. Vorläufige Anordnung Flurbereinigungsverfahren A14 Garlin

Im Flurbereinigungsverfahren A14 Garlin, Landkreis Prignitz, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 21.09.2012 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn A14 und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch das Land Brandenburg, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH mit Wirkung vom

1. Dezember 2012

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

2. Die Anlage 1, erstellt auf der Grundlage des Grunderwerbsverzeichnisses zum Planfeststellungsbeschluss, bildet einen Bestandteil dieser Anordnung. Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf den beigefügten Karten, Anlage 2, im Maßstab 1 : 2.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich.

II. Bekanntmachungen

1. Die vorläufige Anordnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufige Anordnung liegt

in der **Gemeinde Karstädt**
Mühlenstraße 1
19357 Karstädt

in der **Gemeinde Groß Pankow**
Steindamm 21
16928 Groß Pankow

in der **Stadt Perleberg**
Großer Markt
19348 Perleberg

im **Amt Grabow**
Am Markt 1
19300 Grabow

im **Amt Lenzen-Elbtalaue**
Kellerstraße 4
19307 Lenzen/Elbe

im **Amt Dömitz-Malliß**
Goethestraße 21
19303 Dömitz/Elbe

im **Amt Putlitz-Berge**
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

jeweils während der Geschäftszeiten zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung in dem o. g. Flurbereinigungsverfahren (§ 61 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen.

3. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im Flurbereinigungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden in den Flurbereinigungsplänen geregelt.

III. Auflagen

1. Der Vorhabenträger hat zum Zeitpunkt der Einweisung in die Autobahntrasse bzw. einzelner Bauabschnitte die entzogenen Flächen durch Auspflockung in der Örtlichkeit anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der verbleibenden Grundstücksflächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat er die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Weiterhin hat er für eine ordnungsgemäße Funktion der bestehenden Be- und Entwässerungsanlagen zu sorgen.
3. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dies betrifft auch alle Zufahrtsstraßen, soweit diese als Baustraßen genutzt werden. Soweit vorhandene Wirtschaftswege als Baustraßen genutzt werden und die Nutzung zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen hierüber in der Bauzeit nicht ausgeschlossen ist, hat der Vorhabenträger die Verkehrssicherung zu gewährleisten.
4. Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabenträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden.

IV. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt. Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist der von der Flurbereinigungsbehörde erstellte und mit dem Vorhabenträger und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmte Entschädigungsrahmen.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- 2.1 Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- 2.2 Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf der Grundlage des von der Flurbereinigungsbehörde erstellten und mit dem Vorhabensträger und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmten Entschädigungsrahmens gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung aufgrund einer Einzelfallbewertung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft ermittelt.
- 2.3 Die Höhe der Entschädigung für den Entzug der Nutzung wird von der Flurbereinigungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.
- 2.4 Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert

durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

VI. Gründe für die vorläufigen Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordneten vorläufigen Regelungen von Besitz und Nutzung von Flächen liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren A14 Garlin, das auf Antrag des Ministeriums des Innern als Enteignungsbehörde gemäß § 87 Abs. 4 FlurbG durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 04.07.2011 angeordnet wurde, um der DEGES die für den Bau der von ihr geplanten Bundesautobahn A14 Magdeburg - Schwerin erforderlichen Grundstücke, die in der jeweils benötigten Lage nicht erworben werden können, bereitzustellen und die durch diese Neubaustrecke entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die im Flurbereinigungsverfahren erfolgende Neuordnung der Grundstücke zu vermeiden.

Durch § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für die Bundesautobahn A14, Verkehrseinheit 115/5, am 30.03.2012 erlassen wurde,
2. eine Anfechtungsklage gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17e Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine aufschiebende Wirkung hat und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
3. der Beschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens A14 Garlin vom 04.07.2011 unanfechtbar ist.
4. der Antrag auf vorläufige Anordnung vom 21.09.2012 vom Vorhabenträger vorliegt.

Die Erforderlichkeit der vorläufigen Anordnung zur Einweisung in den Besitz der Flächen leitet sich mit Verweis auf den Planfeststellungsbeschluss aus der Bedeutung des zugrunde liegenden Bauvorhabens wie folgt ab:

Für das Vorhaben wurde nach dem Fernstraßenausbaugesetz ein vordringlicher Bedarf festgestellt. Mit dem Neubau der A14 soll eine leistungsfähige Verbindung der wirtschaftlichen Zentren im Norden Deutschlands, insbesondere der Metropolräume Berlin, Hamburg und Hannover geschaffen werden. Ebenso soll die Nord-Süd Erschließung des Landes Brandenburg verbessert werden. Ferner dient die geplante Autobahn der Verbesserung des internationalen Verkehrs (TEN-Korridor Schweden – Adria).

Neben der überregionalen Verbindungsfunktion führt der Neubau der Autobahn zur Entlastung des vom Durchgangsverkehr belasteten Straßennetzes innerhalb und außerhalb der Ortschaften der Prignitz, zur Verbesserung der Verbindungsqualität der Wirtschaftszentren der Region untereinander und der Standortbedingungen für den Fremdenverkehr sowie zur besseren Erschließung des westbrandenburgischen Raumes.

In der VKE 115/5, Abschnitt AS Karstädt – Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern – müssen vor Baubeginn Rodungsarbeiten, Leitungsumverlegungen, archäologische Grabungen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Artenschutzmaßnahmen) durchgeführt werden. Der Baubeginn der Trasse ist für Frühjahr 2013 geplant, so dass für die Gewährleistung des rechtzeitigen Baubeginns die vorgenannten Maßnahmen durchzuführen sind.

Die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen dienen zur Kompensation der mit dem Bau der Anlage und dem Betrieb der BAB A14 verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft. Sie sind daher mit dem Bau der BAB A14 zwingend verbunden und zur Schaffung neuer Lebensräume der bedrohten Arten vor Baubeginn durchzuführen.

VII. Gründe der sofortigen Vollziehung

Mit dem Neubau der BAB A14 soll eine leistungsfähige Verbindung der wirtschaftlichen Zentren im Norden Deutschlands geschaffen werden. Neben dieser überregionalen Bedeutung trägt der Bau dieser Autobahn zur dringend erforderlichen Entlastung des regionalen Straßennetzes bei.

Da der Verkehr innerhalb und außerhalb der Ortschaften der Prignitz einen unzumutbaren Umfang angenommen hat, ist der Bau dieser Autobahn, der Ziel dieses Flurbereinigungsverfahrens ist, so zügig wie möglich durchzuführen. An der kurzfristigen Realisierung der Neubaustrecke besteht ein dringendes öffentliches Interesse. Die Bauarbeiten als solche nehmen erfahrungsgemäß bereits eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch. Umso wichtiger ist es daher, dass mit den Bauarbeiten möglichst bald begonnen werden kann. Um die Baumaßnahmen ohne Einschränkungen und zeitliche Verzögerungen beginnen und durchführen zu können, ist auch die antragsgemäße Bereitstellung der benötigten Flächen im Wege dieser vorläufigen Besitzrege-

lung dringend erforderlich und gerechtfertigt. Deshalb ist die Einweisung des Vorhabenträger in den Besitz der für den Bau benötigten Flächen, hier insbesondere in den Bereich von der Anschlussstelle Karstädt bis zur Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern, eine wesentliche Voraussetzung dafür.

Der Autobahnbau wird zum Teil mit Fördermittel der EU finanziert. Um keine Verschlechterung der Förderbedingungen zu riskieren, ist die termingerechte Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.

Das öffentliche Interesse an einer fristgerechten Fertigstellung überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfes. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung im Flurbereinigungsverfahren A14 Garlin kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung.

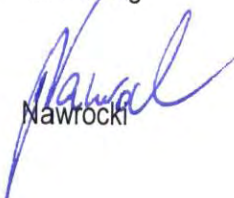
Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 12. Oktober 2012

Im Auftrag


Nawrocki



Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug [m ²]	vorübergehender Entzug [m ²]	GE-Plan / lfd. Nr.	Plan-Nr.	Maßnahme
Pinnow	2	22	1051	0	24.14	2	E10, wegbegleitende Baumpflanzungen
Pinnow	4	24	1221	0	24.07	2	E7, Anlage von Feldhecken
Pinnow	4	25	991	0	24.08	2	E7, Anlage von Feldhecken
Pinnow	4	26	867	0	24.09	2	E7, Anlage von Feldhecken
Pinnow	4	27	666	0	24.10	2	E7, Anlage von Feldhecken
Pinnow	4	28	551	0	24.11	2	E7, Anlage von Feldhecken
Pinnow	4	29	734	0	24.12	2	E7, Anlage von Feldhecken
Pinnow	4	30/1	78	0	24.13	2	E7, Anlage von Feldhecken
Pinnow	4	30/4	240	0	24.06	2	E7, Anlage von Feldhecken
Pinnow	4	30/5	162	0	24.01	2	E7, Anlage von Feldhecken
Pinnow	4	30/6	155	0	24.02	2	E7, Anlage von Feldhecken
Groß Warnow	4	95	3832	0	24.15	1	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung E10, wegbegleitende Baumpflanzungen
Groß Warnow	4	106	699	0	24.16	1	E10, wegbegleitende Baumpflanzungen
Groß Warnow	4	76	219	0	24.20	1	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Groß Warnow	4	75	773	0	24.19	1	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Groß Warnow	4	77	231	0	12.09	1	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Groß Warnow	4	94	233	0	24.17	1	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Groß Warnow	4	92/2	137	0	24.18	1	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Groß Warnow	4	92/3	106	125	12.08	1	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Groß Warnow	4	92/4	335	290	12.07	1	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Groß Warnow	3	63	9872	0	23.02	1	E4, Erstaufforstung in der Oberförsterei Gadow
Groß Warnow	3	64	4720	0	23.03	1	E4, Erstaufforstung in der Oberförsterei Gadow
Groß Warnow	3	65	14110	0	23.04	1	E4, Erstaufforstung in der Oberförsterei Gadow
Groß Warnow	3	76/3	40596	0	23.05	1	E5, Erstaufforstung in der Oberförsterei Gadow
Groß Warnow	3	81	424	0	23.06	1	E4, Erstaufforstung in der Oberförsterei Gadow
Groß Warnow	3	75/3	370	0	23.07	1	E5, Erstaufforstung in der Oberförsterei Gadow
Sargleben	4	86	333	0	20.7	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	87	607	0	20.8	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	88	2019	0	20.9	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	91	21	0	20.10	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	96/1	39	182	20.11	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	97	70	91	20.12	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	101	76	91	20.13	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	102	781	376	20.14	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	105	364	151	20.15	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	216	567	227	20.16	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	217	217	93	20.17	2	E7, Anlage von Feldhecken
Sargleben	4	104	775	530	20.18	2	E7, Anlage von Feldhecken
Garlin	4	46	103	35	19.04	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Garlin	8	183	1236	193	19.09	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Garlin	8	129	192	4	19.10	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Garlin	8	130/2	131	79	19.11	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	1	2	1243	374	19.17	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	1	4	424	126	19.18	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	1	6/2	569	0	19.19	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Dargardt	1	14	321	99	19.20	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	1	41	1181	354	19.21	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	1	42/1	422	128	19.22	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	1	43/4	247	73	19.23	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	1	6/1	334	0	19.24	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Dargardt	1	9/1	2200	0	19.25	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Dargardt	1	16/1	724	0	19.26	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Dargardt	1	18/3	304	0	19.27	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Dargardt	2	1/2	910	249	19.28	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	2	2	802	137	19.29	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	2	3	913	384	19.30	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	2	4	16	6	19.31	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	2	5	229	209	19.32	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug [m ²]	vorübergehender Entzug [m ²]	GE-Plan / lfd. Nr.	Plan-Nr.	Maßnahme
Dargardt	2	6	46	57	19.33	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	2	8	348	240	19.34	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	2	15/1	204	109	19.35	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Garlin	8	133/2	222	0	19.38	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Garlin	8	146/3	378	0	19.39	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Garlin	8	154/3	283	0	19.40	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Garlin	8	156/3	49	0	19.41	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Garlin	8	147/3	356	0	19.42	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Garlin	8	145/2	84	0	19.43	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Dargardt	1	5/1	12	0	19.44	3	E9, straßenbegleitende Alleebaumpflanzung
Garlin	4	62	3180	856	19.47	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze
Dargardt	1	1	16	0	19.51	3	E8, Anlage grabenbegleitender Gehölze